

# RS Vwgh 1992/5/20 89/12/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1992

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §18;

## Rechtssatz

Bei einer großen Vielzahl der einzelnen Dienstverrichtungen des Beamten (dienstliche Tätigkeiten, die zu einem wesentlichen Teil nicht bloß bestimmte Einzeltätigkeiten umfassen, sondern ganze Tätigkeitsbereiche) ist die Ermittlung einer mengenmäßigen Normalleistung nicht möglich (Hinweis E 17.3.1986, 85/12/0072).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989120072.X02

## Im RIS seit

16.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)